

Schörfling am Attersee, 30.04.2026

AZ: Bau401-36-2026 - leonila.juric@schoerfling.eu -07662 32 55-41

## **Kundmachung**

**(Anberaumung einer Bauverhandlung)**

Firma Nöhmer GmbH hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Mayrhofer Immo GmbH, Starzing Süd 20, 4860 Lenzing an der Ager vom 20.03.2026, Plan Nr.: 01, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben "**Neubau Boxen für Batteriespeicher**" auf dem Grundstück Nr. 1458/2, KG Kammer, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 36/2008 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle bzw. verbundene mündliche

### **Bauverhandlung**

für **19.05.2026** um **09:00 Uhr**

/ mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle (Gahberggasse 19) anberaumt

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen ab sofort für Parteien des Verfahrens gemäß den Bestimmungen der Oö. BauO 1994 zur Einsichtnahme gegen Terminvereinbarung im Gemeindeamt der Marktgemeinde Schörfling am Attersee auf. Die Einreichpläne können grundsätzlich auch unter (bauamt@schoerfling.eu) angefordert werden, wobei die Gemeinde keine Verantwortung für die technisch einwandfreie oder fristgerechte Übermittlung übernimmt und diesbezüglich keine rechtlichen Ansprüche erwachsen können.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idF BGBl I 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Der Bürgermeister



Gerhard Gründl

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.schoerfling.eu/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Gerhard Gründl, 30.04.2026 10:59:43

